

Waldrand – wertvoller Naturraum unter Druck

Waldränder verbinden den Wald mit dem Freiland. Als typische Übergangs- oder Grenzlebensräume beherbergen sie besonders viele Pflanzen- und Tierarten, sie prägen ausserdem das Landschaftsbild. Waldabstandslinien schützen solche Werte, aber auch uns Menschen mit Haus und Garten vor Schattenwurf, Feuchtigkeit, herabfallenden Ästen und Laub. Mittels Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren nehmen die Gemeinden direkten Einfluss. Das Planungs- und Baugesetz schreibt vor, welcher Waldabstand einzuhalten ist und wann Ausnahmen bewilligt werden können.

Lieben Sie es auch, am Waldrand entlang zu spazieren – zur einen Seite den freien Blick geniessen und zur anderen den Wald spüren? Waldränder bieten spannende Momente. Schade, dass an manchen Orten Lagerschuppen, hohe Zäune oder gar Wohnhäuser bis in unmittelbarer Nähe des Waldes gerückt sind. Der Gesetzgeber hat mit den Be-

stimmungen im Planungs- und Baugesetz (PBG) aber klar eine andere Situation erreichen wollen – zu Recht, wie sich bei näherem Hinsehen zeigt.

Am Übergang lebt Vielfalt

Der Waldrand bildet die Nahtstelle zwischen sehr unterschiedlichen Lebensräumen. Schätzungsweise 2000 Pflanzenarten und gegen 20 000 Tierarten sind im Wald beheimatet, das sind rund 70 Prozent aller in der Schweiz vorkommenden Arten, die restlichen kommen im Freiland vor.

Eine nicht zu unterschätzende Zahl lebt aber nicht ausschliesslich im Wald oder im Offenland, sondern bevorzugt sonnige bis halbschattige Biotope – Übergangs- oder Grenzräume eben (siehe Fotos unten und nächste Seite). Waldrandzonen sind daher, sofern sie natürlich zusammengesetzt sind, als biologisch äusserst vielfältige Verbundle-

Inhaltliche Verantwortung:

Dr. Hans-Peter Stutz

Abteilung Wald

Amt für Landschaft und Natur (ALN)

Telefon 043 259 43 10

Fax 043 259 51 25

hans-peter.stutz@vd.zh.ch

www.wald.kanton.zh.ch

Raum/Landschaft



In der Vertikalen gut strukturierte Waldränder mit grosser Gehölzvielfalt beherbergen auch eine grosse Tierartenvielfalt.

Quelle: Abt. Wald

Praxis-Tipp

Wer hilft weiter?

- Der Revierförster kennt die richtigen, standortgerechten Gehölzarten und berät gerne. Eventuell existiert in der Gemeinde auch schon ein Waldrandpflegekonzept. Diese werden gemeindeweise vom Kreisforstmeister in Zusammenarbeit mit dem Revierförster erarbeitet.
- Gemeinden sollten im Gespräch mit der Bauherrschaft das zuständige Kreisforstamt beiziehen, da ja jede Ausnahmebewilligung der Gemeinde im Nachgang auch eine Bewilligung des kantonalen Forstdienstes bedarf.



Horizontal strukturierte Waldränder verzahnen den Wald optimal mit dem Freiland.

Quelle: Abt. Wald



Die Zauneidechse ist eine typische Waldrandbewohnerin, die zwingend angrenzendes Offenland benötigt.

Quelle: H. Wildermuth

bensräume einzustufen. Sie bieten Nektar, Pollen oder Früchte, die sonst kaum mehr zu finden sind. Haselmaus, Grünspecht, Neuntöter, Zauneidechse, Zipfelfalter oder auch der Kaisermantel sind typische Waldrandbewohner. Viele auch für die Landwirtschaft nützliche Insekten oder Spinnen überwintern am Waldrand. Hier ist eine besonders hohe Dichte an Pflanzen- und Tierarten anzutreffen, die in der übrigen, intensiv

genutzten Kulturlandschaft mehr und mehr in Bedrängnis geraten.

Struktur und Bewegungsfreiheit ist entscheidend

Vertikal und horizontal strukturierte Waldsäume mit vielen verschiedenen Gehölzen sind optimal, denn sie verzahnen den Wald mit dem Freiland und

machen so die ökologische Grenzlinie des Waldrandes vielseitig nutzbar und durchlässig. Besonders wertvolle Strukturelemente sind auch Ast-, Reisig- und Steinhäufen. Puffer- oder Offenlandstreifen entlang der Waldränder verschaffen zudem Tieren aller Art genügend Raum für die Futtersuche und die für die Arterhaltung notwendige Bewegungsfreiheit. Zum Beispiel kann die heute noch verbreitet vorkommende Zauneidechse nur überleben, wenn sie neben dem Waldrand auch einen Magerwiesenstreifen nutzen kann (siehe Foto links unten).

Immerhin 6000 Kilometer

Nur schon quantitativ gesehen ist die Bedeutung des Waldrandes nicht zu unterschätzen: Die Waldrandlänge im Kanton misst rund 6000 Kilometer. Etwa 1600 Kilometer dürfen aufgrund der Lage und des Naturschutzpotenzials als besonders wertvoll eingestuft werden. Etwa 150 Kilometer konnten übrigens in den letzten sechs Jahren mit Fördermitteln aus der Abteilung Wald gezielt gepflegt werden. Mit den Eingriffen wird die Durchlässigkeit und die Stufigkeit verbessert. Dies schafft Raum für Beerensträucher, Dornbuschhecken oder Bodenblütenpflanzen, die sonst selten sind oder fehlen.

Schönheit und Lebensqualität dank Abstand

Eine offene Waldrandzone nimmt dem Übergang vom Wald zum Offenland, insbesondere zum Baugebiet, die Schroffheit. Insofern besitzt das Waldrandgebiet Pufferwirkung. Frei gehaltene Waldränder tragen entscheidend zu einem schönen, wohltuenden Landschaftsbild bei (siehe Foto rechts oben). Die Ästhetik ist wesentlicher Bestandteil des Landschaftsschutzes bzw. unseres Landschaftsempfindens. Ein genügender Waldabstand ist aber auch unverzichtbar für die Wohnqualität der Anwohner. Schattenwurf, Feuchtigkeit, dürre Äste oder Laub sind

wohlbekannte (aber oft unterschätzte) Probleme. Bei Sturm werden Waldrandbäume bald einmal zur Bedrohung, wenn bewohnte Bauten näher als eine Baumlänge am Wald stehen. Nicht ohne Grund schreibt das PBG grundsätzlich 30 Meter Waldabstand vor.

Bauen im Waldabstandsbereich – was ist zu beachten ?

Tatsache ist, dass die Waldabstandslinien heute nur noch selten 30 Meter betragen, wie es das PBG vorsehen würde. Knapper werdendes Baugebiet, hohe Baulandpreise bei gleichzeitig wachsenden Raumansprüchen haben zu einem zunehmenden Druck auf den Waldabstand geführt (siehe Fotos rechts und nächste Seite). Diesem Druck darf aber sowohl bei der Festsetzung der Waldabstandslinie wie auch bei der Prüfung von Baugesuchen nicht leichtfertig nachgegeben werden. Auf vermeintliche Vorteile bezüglich Ausnutzung können langzeitige Nachteile bezüglich Wohnqualität folgen.

Welcher Waldabstand gilt?

Der Waldabstand sollte in der Regel 30 Meter betragen. Dies entspricht etwa der mittleren Höhe unserer Waldbäume, und so ist es im Planungs- und Baugesetz (PBG) vorgeschrieben (siehe Kasten Seite 34).

Wann darf die Waldabstandslinie unterschritten werden?

Oberirdische Gebäude dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nicht überschreiten (§ 262 PBG). Für den Bereich zwischen Waldgrenze und Waldabstandslinie besteht also ein generelles Bauverbot für Hochbauten. Bei unterirdischen Bauten ist das Forstpolizeirecht massgebend. Ein Dispens von diesem Bauverbot kann nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und die Durch-



Frei gehaltene Waldsäume prägen das Landschaftsbild positiv. In der Nutzungsplanung und Baubewilligungspraxis werden die Weichen dazu gestellt.

Quelle: Abt. Wald



Der Baudruck auf unsere Waldränder nimmt zu. Innerhalb der Waldabstandslinie postuliert das Planungs- und Baugesetz PBG ein generelles Bauverbot.

Quelle: Abt. Wald

setzung des Bauverbots unverhältnismässig erscheint (§ 220 PBG). Besondere Verhältnisse können in der Eigenart des Bauwerks, der Architektur, vorab aber in der Form, Lage oder Topographie des Baugrundstücks liegen. Treffen die Überlegungen, die für die Begründung einer Ausnahmegewilligung angeführt werden, für eine Vielzahl von Fällen zu, dann besteht keine Ausnahmesituation! Auch dass die Ver-

weigerung einer Bewilligung zu einer gewissen Härte für den Gesuchsteller führt, ist kein Ausnahmegrund, so nachzulesen im Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts an den Kantonsrat (RB 1981 Nr. 126). Da bereits bei der Festlegung der Waldabstandslinien die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden (§ 66 PBG), ist bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen ein strenger Massstab anzuwenden.



Unmittelbar an den Wald herangerückte Bauten beeinträchtigen sowohl das Landschaftsbild als auch den Lebensraum Waldrand.

Quelle: Abt. Wald

Zusätzlich zu dieser baurechtlichen Prüfung ist abzuklären, ob durch die Unterschreitung der Waldabstandslinie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 WaG). Ob dies zutrifft, prüft der kantonale Forstdienst. Ist mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, muss die Unterschreitung aus forstrechtlichen Gründen verweigert werden.

Wer erteilt welche Bewilligung?

Die Gemeinde prüft, ob die beantragte Unterschreitung der Waldabstandslinie bewilligt werden kann. Liegt kein Ausnahmefall vor, verweigert sie diese (unabhängig davon, ob aus Sicht des Forstdienstes eine Bewilligung möglich wäre). Kann die Gemeinde eine Ausnahmebewilligung erteilen, prüft der kantonale Forstdienst nur noch, ob auch die forstrechtlichen Voraussetzungen (Walderhaltung, Bewirtschaftung, Pflege) für eine Bewilligung gegeben sind.

Schluss: Konsequenz ist gefragt

Der Natur- und Landschaftsschutz gehört zu den typischen und klassischen Wohlfahrtswirkungen des Waldes, so auch des Waldrandes. Konsequenz bei der Durchsetzung der Waldabstandsvorschriften, gepaart mit einer zurückhaltenden Ausnahmebewilligungspraxis, ist in jeder Beziehung der einfachste und wirksamste Weg, seine vielfachen Leistungen für unseren Lebensraum zu würdigen und in ihrem Wert zu erhalten.

Vollzugsgrundlagen:

Beide Bewilligungen als zwingende Voraussetzung

Baurechtliche Ausnahmebewilligung nach § 220 PBG

→ Gemeinde (kommunale Baubehörde)

Forstrechtliche Bewilligung (Art. 17 WaG, § 3 KaWaV)

→ Kanton (kantonaler Forstdienst)

Rechtsgrundlagen

Planungs- und Baugesetz

§ 66

Der Zonenplan setzt im Bauzonegebiet Waldabstandslinien fest.

Die Linien sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden.

§ 220

Von Bauvorschriften ist im Einzelfall zu befreien, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint.

Ausnahmebewilligungen dürfen nicht gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift verstossen, von der sie befreien, und auch sonst keine öffentlichen Interessen verletzen, es sei denn, es würde die Erfüllung einer dem Gemeinwesen gesetzlich obliegenden Aufgabe verunmöglichlich oder übermässig erschwert.

Ein Nachbar darf durch Ausnahmebewilligungen von Vorschriften, die auch ihn schützen, nicht unzumutbar benachteiligt werden; Ausnahmebewilligungen dürfen jedoch nicht von der Zustimmung des Nachbarn abhängig gemacht werden.

§ 262

Oberirdische Gebäude dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nicht überschreiten; ausserhalb des Bauzonegebietes beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m.

Offene nicht abgestützte Balkone dürfen ohne Rücksicht auf ihre Länge 2 m tief in den Abstandsbereich hineinragen.

Für unterirdische Bauten und Anlagen im Abstandsbereich gilt das Forstpolizeirecht.

Bundesgesetz über den Wald

Art. 17 Waldabstand

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Die Kantone schreiben einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Sie berücksichtigen dabei die Lage und die zu erwartende Höhe des Bestandes.

Kantonale Waldverordnung

§ 3 Waldabstand

Bauten und Anlagen innerhalb der Waldabstandslinie oder bei deren Fehlen innerhalb eines Waldabstandes von 15 m sind bewilligungspflichtig.